



Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Ratschlag betreffend Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte

P260508

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung:

In der Kulturförderung des Kantons ist es bestehende Praxis, Förderaufgaben an verwaltungsexterne Organisationen zu delegieren. Künftig soll die Möglichkeit zur Aufgabenübertragung weiter als bisher gefasst werden und auch eine Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten. Die Entschädigung, welche an Dritte entrichtet wird, wenn ihnen im Kulturfördergesetz beschriebene Aufgaben übertragen werden, ist eine Abgeltung gemäss § 4 Staatsbeitragsgesetz. Für die Gewährung von Abgeltungen ist gemäss Staatsbeitragsgesetz Voraussetzung, dass «eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist». Das Kulturfördergesetz soll deshalb um ein neues Kapitel mit Regelungen zur Übertragung von Aufgaben an Dritte ergänzt werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit, sowohl für die beauftragten Organisationen, als auch für die um Förderung ersuchenden Kulturschaffenden erhöht. Mit der Ergänzung des Kulturfördergesetzes wird sichergestellt, dass diese in Bezug auf den Rechtsschutz nicht schlechter gestellt werden, wenn der Kanton die Kulturförderaufgaben durch Dritte erbringen lässt, als wenn er diese Aufgaben selbst wahrnimmt.

